

## Änderungen an Kraftfahrzeugen

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen			
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S					
1.) Motor	1.1.) Austausch	a) Motor gleicher Type		x									E-1			
		b) Motor anderer Type	x			x			x	x			EG			
	1.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) Umrüstung auf geregelten Katalysatorbetrieb		x	x		x		x	x				E		
		b) Umrüstung auf unregulierten Katalysatorbetrieb (wenn vorher kein Katalysator vorhanden)													BMV 103.795/1-IV/6-86 und BMV 103.799/1-IV/6-86	
		c) Betrieb mit alternativen Kraftstoffen (zB Flüssig-/Erdgas)	Umrüstung	x*	x		x*					x*		EG	* Zwingend wenn kein Nachweis vorliegt: -bei Flüssiggas § 7b KDV 1967 (ECE R67) od. ECE R115** -bei Erdgas § 7j KDV 1967 (ECE. R110) od. G95 bzw. ECE R115**; Wiegeschein; Betriebsbuch vorlegen **muss sich immer auf konkreten FzgTyp beziehen	
			Rückrüstung		x							x				BMV 83.396/1-IV/6-1977 EG oder TS wird zurückgegeben
		d) zusätzlicher Nebenantrieb für Arbeitsgeräte		x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>											
		e) mit Einfluß auf die Leistung	Leistungsänderung ≤ 5%													
			Leistungsänderung > 5%	x	x		x	x	x	x	x			E		
			Leistungsminde-rg. > 25%	x	x		x		x	x	x*			EG	*) zB Bauartgeschwindigkeit (bei Fahrzeugen der Klasse L3 max. 50% sofern Genehmigung nicht entsprechende Leistungsvariante aufweist)	
	Leistungserhöhg. > 30%	x	x		x	x	x	x	x*			EG	*) zB Bauartgeschwindigkeit			
2.) Kraftstoffanlage	2.1.) Austausch	a) durch mindestens gleichwertige Teile (Kraftstofftank Stahl, Kraftstoffleitungen, Kraftstoffförderpumpe usw)	x <sup>1)</sup>											§ 8a KDV 1967		
		b) Kraftstofftank nicht aus Stahl	aus Kunststoff	x	x							x*	E	*) z.B.Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten ( 70/221 Anh I, 74/151 Anh III und 97/24 Kap 6)		
			nicht aus Kunststoff	x	x							x*	E	*) z.B.Verdunstungsemission		
	2.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) zusätzlicher und/oder größerer Kraftstofftank oder Tank auf Anhänger	aus Kunststoff	x	x	x						x*	E	*) z.B.Verdunstungsemission, Festigkeit und Brandverhalten		
			nicht aus Kunststoff	x	x							x*	E	*) z.B.Verdunstungsemission		
		b) zusätzlicher Kraftstofffilter														
		c) zusätzliche Kraftstoffpumpe oder Dieselvorwärmgerät														
d) an der Gemischaufbereitungsanlage		x	x		x		x	x			E					
e) Umrüstung auf Biokraftstoffe (zB.Rapsöl)											E*		* sofern Kraftstoffanlage geändert oder zusätzliche Anlage eingebaut wird ( entsprechend Pkte. a bis d) Kraftstoffart wird nicht eingetragen, Betankung nicht über Fahrgastraum			

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen			
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S					
3.) Ansaug- und Auspuffanlage	3.1.) Austausch	a) durch gleiche Type oder für die Fahrzeugtype genehmigte Austauschschalldämpfer			x								1)*	* gem. EG-RL 70/157 Anh. II bzw. ECE R59 für M1 und N1 oder 97/24 Kap. 9 bzw. ECE R92 für Klasse L Anm: die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrzeuges gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bleiben		
		b) durch eine Anlage anderer Type				x		x	x				E-2	Beachtung von §4 Abs. 2 KFG (vermeidbare Kanten)		
	3.2.) Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) zusätzlicher Schalldämpfer				x		x	x					E	Beachtung von §4 Abs. 2 KFG (vermeidbare Kanten)	
		b) Anfügen oder Entfernen von Teilen an Schalldämpfern				x		x	x					E		
		c) Anbringen von Endrohrzierblenden, die den Querschnitt und die Länge nicht verändern ( ansonsten b)														
		d.) Partikelfilter	an Originalschalldämpfer od. Katalysator													
			bei Austausch des Originalschalldämpfers		x				x				x	E	Dauerhaltbarkeit gem. Richtlinie 70/157/EWG Anh. II	
bei Austausch des Originalkatalysators		x		x		x				x	E	Dauerhaltbarkeit gem. Richtlinie 70/220/EWG Anh. XIII				
e.) am Ansaugsystem				x		x	x			x	E*	*) ausg. Austausch gegen gleichwertigen Luftfiltereinsatz				
4.) Fahrwerk	4.1.) Austausch, Ein-, Anbau oder Veränderung von Teilen	a) Austausch von Achsen														
		gegen gleiche Type														
	gegen andere Type	x	x								x	E				
	b) Hinzufügen oder Weglassen von Achsen	x	x								x	EG				
	c) Austausch von Stoßdämpfern, Federn gegen gleichwertige															
	d) Austausch und/oder Veränderung an Stoßdämpfern, Federn, zusätzlicher Stabilisator, zus. Federn und/oder Stoßdämpfer	x									x	E-4 <sup>3)</sup>	Bei gleichzeitiger Änderung der Rad/Reifen: Gesamtnachweis über Verkehrs- u. Betriebssicherheit in Kombination mit Rad/Reifen (GesamtGA)			
e) Änderungen der Fahrwerkgeometrie und/oder Radaufhängung (zB Spur-, Sturzveränderung, Tieferlegung)	x									x	E-4 <sup>3)</sup>	Bei gleichzeitiger Änderung der Rad/Reifen: Gesamtnachweis über Verkehrs- u. Betriebssicherheit in Kombination mit Rad/Reifen (GesamtGA)				
f) höhenverstellbares Luftfahrwerk	x*	x									x	E	*) Freigabe ausschließlich durch Fahrzeughersteller			
5.) Fahrwerk Kraftrad	5.1.) Austausch	a) gegen neuen Rahmen gleicher Type		x									E *)	*) wenn andere Fahrgestellnummer		
		b) gegen gebrauchten Rahmen gleicher Type		x									E	siehe auch 1.1.a.) Eintragung im GDk des gebrauchten Rahmen		
		c) gegen Rahmen anderer Type	x	x							x		EG <sup>4)</sup>			
	5.2.) Radaufhängung Schwinge Gabel-Austausch	a) gegen Radaufhängung gleicher Type														
		b) gegen Radaufhängung anderer Type	x	x								x		EG		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen	
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S			
6.) Kraftübertragung	6.1.) Austausch	a) von Teilen (zB Kupplung, Getriebe, Differential) gegen solche gleicher Type												
		b) von Teilen gegen solche anderer Type	x							x			E-4	
6.) Kraftübertragung	6.2.) Ein-, Anbau bzw. Veränderung von Teilen	a) welche die Übersetzungsverhältnisse vom Motor bis zu den Antriebsrädern (zB Getriebe, Triebachse) und/oder die Art der Kraftübertragung (zB Vierradantrieb statt Zweiradantrieb) verändern	x							x			E-4	
		a) von Aufbauteilen im Zuge der Wiederinstandsetzung		x						x	x*		E	siehe § 56 (1) KFG 1967 *) GA eines Ziviltechnikers oder gleichwertiger Prüfstelle; in bestimmten Fällen GA über Vorschriftsmäßigkeit
7.) Aufbau	7.1.) Austausch	b) Umbauten erheblicher Art, zB Anbau Aufsetztank, Ladekran, Transportgestelle		x						x	x*		E	siehe § 56 (1) KFG 1967 *) GA eines Ziviltechnikers oder gleichwertiger Prüfstelle; in bestimmten Fällen GA über Vorschriftsmäßigkeit
		a) nachträglicher Anbau von Arbeitsgeräten (zB Seilwinde, Ladebordwand) an dafür geeigneten Fahrzeugen	x							x*			E	*) z.B. Anbringung der Hebezeuge entsprechend den Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ( Abnahmeprüfung) Beachtung von § 4 (2) -vermeidbare Kanten Seilwinde bei M1 und N1 Fahrzeugen: Nachweis über Einhaltung der RL 2003/102 ( Abdeckung)
7.) Aufbau	7.2.) Ein-, Anbau zusätzlicher Teile	b) nachträglicher Anbau von z.B. fest am Fahrzeug verbleibenden Frontkonsolen oder Abstützungen, Frontzapfwellen, Frontkrafthebern oder ähnlichem (z.B. Ballastgewichtsträgern)		x <sup>1)</sup>										
		nicht mit Fahrzeug mitgenehmigt		x*						x			E	*) vom Fahrzeug- od. Fronthydraulikerhersteller
7.) Aufbau	7.2.) Ein-, Anbau zusätzlicher Teile	c) z.B. Anbaugeräte, Frontladegabeln, Ballastgewichte, Schneepflug etc*												*) sofern mit einfachem Bordwerkzeug demontierbar, ansonsten siehe 7.2.b.
		d) Planenaufbauten (Spiegel,Plane, Aufsteckbordwand, Ladungsträgerboxen, Transportgestelle innerhalb der Ladefläche, Vorrichtungen zur Ladungssicherung)											E*)	*) sofern nicht mit einfachem Bordwerkzeug demontierbar
7.) Aufbau	7.2.) Ein-, Anbau zusätzlicher Teile	e) Frontschutzsysteme			x					x			E*)	*) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau. Bei Erfüllung der RiLi 2005/66: TG-Bogen samt Nachtrag ist mitzuführen-keine Eintragung erforderlich
		f) andere vermeidbaren vorstehende Teile (z.B. Kühlerfiguren)*								x				*) nur möglich, sofern Nachweis, dass §4 Abs. 2 KFG eingehalten wird und keine Verschlechterung im Sinn von § 33 Abs. 6 KFG durch deren Anbau
7.) Aufbau	7.2.) Ein-, Anbau zusätzlicher Teile	g) Überrollkäfig/-bügel		x						x				Erlass 190.500/8-II/B/5/01
		h) Anbauten erheblicher Art, zB große Ladekräne								x	x*		EG	*) GA eines Ziviltechnikers oder gleichwertiger Prüfstelle



Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA								hat zur Folge	Bemerkungen	
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S				
9.) Lenkanlage	9.1.) Austausch	a) der(s) Lenkstange, Lenkrades	x											E	*) Lenkrad: bei größeren Abweichungen der Abmessungen vom Original: NA über Betriebsverhalten (zB 70/311/EWG). Sichtbarkeit zu vorgeschriebenen Anzeigen muss gegeben sein Lenkstange: ggf. Bauteilprüfung, Anbauprüfung und Prüfung d. Fahrverhaltens *) ECE-Regelung Nr. 114
		Austauschlenkrad mit Airbag		x											
	9.2.) Anbau	a) eines Lenkknaufs													

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S				
10.) Bereifung/ Felgen	10.1.) Austausch Umrüstung	im GDk eingetragene Type / Dimension													
		a) von Felgen/Rädern und/oder Bereifung										x <sup>1)</sup>		*) § 22 a KDV; dass bereits in einem Verfahren nach § 32 od. 33 KFG für Type/Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde und in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug erforderlich sind	
		im GDk nicht eingetragene Type / Dimension	x		x**								x	E-2	BMV Zl. 89.276/1-IV/6-1982 NA: Festigkeit bei LM-Rädern und eventuell erforderlichen Distanzscheiben **) Bereifung
		b) Umrüsten auf Reifen gleicher Bauart, gleicher Dimension, höherer Tragfähigkeitsklasse und/oder höhere Geschwindigkeitsklasse				x									
11.) Verglasung	11.1.) Austausch	a) von Scheiben (Windschutz-, Seiten-, Trenn- oder Heckscheiben, Glasdach)			x										
		b) Entfernen der Heckscheibe ( z.B. Austausch bei Cabriooverdecken)												nicht zulässig	
	11.2.) Einbau, Anbau, Veränderg.	a) Anbringen von (auch durchsichtigen) Tönungs- oder Splitterschutzfolien u. dgl.	typengenehmigt und unter Einhaltung der Genehmigungsbedingungen			x									§7a KDV; grundsätzlich nicht auf Windschutzscheiben. Auf Seitenscheiben der 1. Reihe nur Splitterschutzfolien (Zl. 190.500/1-II/ST4/04)
			nicht typengenehmigt										x*	E	*) BMV Zl. 190.500/2-I/8/94; nur auf der Innenseite!
		b) Anbringen von Aufklebern aller Art (z.B. Reklame, Souvenir)													Windschutzscheibe u. vordere Seitenscheiben lediglich Vignette, Begutachtungsplakette od. sonst. behördliche Plaketten. Für hintere Seitenscheiben und Heckscheibe nur solange zusammenhängende Aufklebefläche <10% (wenn>10% siehe a.))
		c) Aufkleben einer Weitwinkelsichtfolie auf die Heckscheibe													Fläche der Folie weniger als 20% der Heckscheibenfläche und 2 Außenspiegel vorhanden
d) geprüfte Lochfolien außen													nur bei Einhaltung der Vorschriften aus Zl.: 179.324/0003-II/ST4/06; Kennzeichnung erforderlich;		
e) Veränderung der Verglasung durch Sandstrahlen, Ätzen, Gravieren, Laserbehandlung u.ä			x										nicht zulässig, ausg. Codes od. Fahrgestellnummer an Windschutzscheiben außerhalb des Wischerbereiches, bei allen anderen Scheiben am unteren sichtbaren Randbereich, höchstens 50 mm vom Rand entfernt, beschrifteter Bereich höchstens 1000 mm² groß"		

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen			
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S					
12.) Spiegel	12.1.) Austausch, Einbau, Anbau, Änderung	a) von Spiegeln durch solche gleicher oder mindestens gleichwertiger Type			x											
		b) zusätzliche Rückblickspiegel	typengenehmigt			x										
			nicht typengenehmigt								x			E		
		c) Entfernen von genehmigten und wirksamen Spiegeln ( z.B. Innenspiegel)														nicht zulässig ( § 4 KFG 1967); RL 2003/97/EG Anh. III
	d) Anbau Kamera-Monitorsysteme für indirekte Sicht			x											kein Ersatz für genehmigte Spiegelsysteme nur gem. 2003/97/EG genehmigte Monitorsysteme ( Gen.Zeichen "S" ) zulässig	
13.) Heizung/ Klimaanlage	13.1.) Austausch	a) der Heizung gegen eine solche gleicher Type			x											
		b) der Heizung gegen eine solche anderer Type		x	x								E v)			
	13.2.) Einbau, Anbau	a) Einbau einer Zusatzheizung	im GDk eingetragen		x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>										
			im GDk nicht eingetragen		x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>										GZ gem. RL 2001/56/EG muss am Bauteil vorhanden sein
	b) Einbau einer Klimaanlage		x <sup>1)</sup>												§17j KDV	
14.) Anhäng- vorrichtung	14.1.) Austausch, Einbau, Anbau	a) einer Anhängvorrichtung, wenn im GDk vorgesehen		x <sup>1)</sup>												Kontrolleinrichtung für Ausfall des Fahrtrichtungsanzeigers am Anhänger muss vorhanden sein
		b) einer Anhängvorrichtung mit EU-Betriebserlaubnis gem. 94/20/EWG		x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>								x* 1)			§22a KDV 1967 *) NA: über die Eignung für die gegenständliche Fahrzeugtype (94/20/EG Anhang IX)
		c) einer Anhängvorrichtung ohne EU-Betriebserlaubnis gem. 94/20/EG	x	x							x**			E-2		** ) Festigkeit, Abmessungen, Freiräume in Anlehnung an 94/20/EG
15.) Schutzvorrichtung an Zugmaschinen	15.1.) Austausch	a) gegen eine solche gleicher Type			x											
		b) gegen eine solche anderer Type		x	x									E		Vorrichtung braucht Gen.Zeichen und muss für die Type des Fzges geeignet sein
		c) oder Anbau einer nicht typengenehmigten Schutzvorrichtung	x	x									x	E		
		d) Entfernen der Schutzvorrichtung von genehmigten Fahrzeugen												E		und Ausnahmegenehmigung des Landeshauptmanns

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen		
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S				
16.) Beleuchtung	16.1.) Austausch	a) von Beleuchtungseinrichtungen gegen mindestens gleichwertige			x										EU-Anbauvorschriften müssen eingehalten werden (ECE-Nr. 48 für M,N,O, ECE-Nr.53 für L und 78/933/EWG für lof)
		b) gegen Scheinwerfer für Abblendlicht mit Gasentladungslampen bzw. HIR1- oder H9-Lampen		x <sup>1)</sup>	x									E	siehe Bemerkung zu 16.1.a. Zusätzlich:dynamische Leuchtweitenregulierung und Scheinwerferwaschanlage erforderlich. Vorschaltgerät braucht Gen. nach 95/54/EG (EMV)
		c) von Lichtquellen gegen solche anderer Kategorien													nicht zulässig
	16.2.) Anbau	a) zusätzliche Anbringung von z.B. Tagfahrleuchten, Nebelscheinwerfern, Nebelschlußleuchten etc.			x										siehe Bemerkung zu 16.1.a.
	16.3.) Anbau von Teilen mit Auswirkung auf die lichttechnische Funktion	b) Austausch von Beleuchtungseinrichtungen			x										siehe Bemerkung zu 16.1.a. ggf. Anbringung zusätzlicher Rückstrahler
		c) mit Änderungen am Fahrzeug			x						x			E	siehe Bemerkung zu 16.1.a.
		d) Veränderung der Wirkung lichttechnischer Einrichtungen durch Schutzgitter, Abdeckungen und dgl.										x*		E	*) NA: Einhaltung der geforderten Mindest-/Höchstwerte für die Beleuchtungseinrichtung
	16.4.) zusätzlich	a) Warnleuchte mit gelbrotem Licht			x										§15a KDV ; Verwendung nur gem. § 99 Abs. 6 KFG
		b) Warnleuchte mit blauem, rotem oder grünem Licht			x										§15a KDV; Bewilligungspflicht nach §20 Abs. 5 KFG 1967
		c) rote fluoreszierende oder rückstrahlende Folien an Hinterseite oder Seitenwand des Fahrzeuges													20 (8) KFG-Verwechslung mit Fahrzeugen des öffentl. Sicherheitsdienstes unzulässig
		d) Anbau von leuchtender, beleuchteter od. reflektierender Werbefläche													nicht zulässig gem. §20 Abs.4 KFG 1967, ausgenommen Lkw oder Anhänger bei Einhaltung der Vorschriften der ECE-Nr. 104
e) Anbringen von Konturmarkierungen				x										GZ; nur für Lkw oder Anhänger gemäß ECE Regelung Nr. 104	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung	BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen				
			UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S						
17.) Sitze	17.1.) Austausch	a) gegen solche mit Teilegenehmigung			x <sup>1)</sup>									ggfs. auch Pkt. 17.3.c. beachten			
		b) gegen solche ohne Teilegenehmigung (z.B. Schalensitze)										x	E	bei fehlender Verstellmöglichkeit Verwendungseinschränkung: nur für Wettbewerb (siehe 190500/8-II/B/5/01)			
	17.2.) Einbau, Anbau, Ausbau	a) von Kindersitzen (Kinderrückhalteeinrichtungen)				x									GZ. gem. ECE. Nr. 44, Höhenverstellung der Gurte muss gegeben sein (§ 1c Abs.2 KDV)		
		b) von Sitzen zur dauernden Erhöhung der Sitzplatzanzahl	x**	x**							x**	x***)	E v)	*) zu Sicherheitsgurten und Verankerungen (siehe 17.3.b.) **) entfällt bei Verwendung von serienmäßigen Sitzen und Verankerungen			
		c) Entfernen von Sitzen zur dauernden Verringerung der Sitzplatzanzahl											E v)	z.B. bei Lkw: 179316/8-II/ST4/03 und 179316/11-II/ST4/03			
	17.3.) Einbau, Umbau, Austausch, Ausbau von	a) Kopfstützen		x		x								1)	Genehmigung nach 74/408/EWG und geeignete Verankerungspunkte vorhanden		
		b) Sicherheitsgurte	gleicher Art			x									E	Genehmigung nach 77/541/EWG und geeignete Verankerungspunkte	
			nicht gleicher Art				x						x		E	Genehmigung nach 77/541/EWG und geeignete Verankerungspunkte	
		c) Frontairbag	gleicher Art				x									E	ECE-Nr. 114
			nicht gleicher Art				x									E	ECE-Nr. 114
d) Seitenairbags	Stilllegung oder Deaktivierung auf Dauer	x	x*								x		E	Stilllegung nur dann, wenn die Bestimmungen der RL 76/115, 77/54, 96/27/EG und 96/79/EG auch durch ausschließliche Verwendung der Sicherheitsgurte erfüllt werden *) nur des Fahrzeugherstellers (Vertragswerkstätte)			
18.) Gepäcklastträger	18.1.) Einbau, Anbau	a) Gepäckträger für verschiedene Zwecke, zB Schiträger, Fahrradträger u. dgl., abnehmbar (auch für Befestigung auf Anhängerkupplung)													Ausstieg darf durch Gepäckträger nicht verstellt, Leuchten und Kennzeichen nicht verdeckt sein		
		b) Gepäckträger dauerhaft angebracht										x	E	zulässige Lasten und Anbauvorschriften beachten			
19.) Bordinstrumente	19.1.) Einbau, Anbau	a) Instrumente zur Überwachung des Motorbetriebszustandes u. dgl.*													*) zB Drehzahlmesser, Ölthermometer, Vakuummeter, Amperemeter		
		b) Tempomat*													*) serienmäßige Nachrüstung		
20.) Sonstiges Zubehör	20.1.) Einbau, Anbau	a) Autoradio, Navigationssystemen etc.				x									Genehmigung nach 72/245/EWG		
		b) Lautsprecheranlagen													gilt als Ladung gem. 191.121/2-II/ST4/02		
		c) dauerhaft montierte Akkustikboxen										x		E	bei Ausbau der hinteren Sitzbank siehe 170303/0004-II/ST4/06		
		d) Funkgerät / Autotelefon/ Freisprecheinrichtung				x									Genehmigung nach 72/245/EWG		
		e) Kühlgeräte mit Kühlmittel > 1,5kg									x*	x		E	Kälteanlagenverordnung * CE-Kennzeichnung (RL 2000/14/EG)		
		f) sonstige Nebenaggregate														* CE-Kennzeichnung (RL 2000/14/EG)	

Teil	Vorgang	Beispiel/nähere Beschreibung		BS		NA							hat zur Folge	Bemerkungen		
				UBS	WBS	T	A	B	L	G	P	S				
21.) Sonstiges	21.1.) Einbau, Umbau, Austausch, Ausbau von	a) Horn (Hupe)	gegen gleiches oder gleichwertiges Gerät			x							x*		*) ECE 28 Teil 2	
			zusätzlich			x*									*) ECE 28 Teil 2 kein Folgetonhorn zulässig	
		b) Scheibenwischanlage ohne Änderung des Sichtfeldes														
		c) Scheibenwischanlage mit Änderung des Sichtfeldes											x*	E	*) RL 78/318/EWG	
		d) Heckscheibenwischer, -wascher														Bei Ausbau 2 Hauptaußenspiegel notwendig und zur Verwendung an den Scheinwerfern geeignet(vorgeschrieben bei Scheinwerfern mit Gasentladungslampen) ECE-Nr. 45
		e) Scheinwerferwischwaschanlage			x											*) Prüfberichte über Freigängigkeit, Rutsicherheit und Festigkeit ( ECE-Nr. 35)
	f) Einbau von Pedalauflagen											x <sup>1)</sup> *				
22.) Ausgleichsfahrzeug	22.1.) Einbau, Anbau, Änderung	a) Teile und Vorrichtungen zur Kompensation der Körperbehinderung des Lenkers	ohne erheblicher baulichen Veränderung am Fahrzeug*												* d.h. üblichen Bedienungselemente bleiben unverändert	
			mit erheblicher baulichen Veränderung am Fahrzeug								x			E-4	Abweichungen von der üblichen Bedienung des Fahrzeuges sind zu vermerken	

## *Erläuterungen zur Änderungsliste*

<b>Abkürzung:</b>	<b>bedeutet:</b>
<b>A</b>	Abgas
<b>ADE</b>	Allgemeiner Durchführungserlass
<b>B</b>	Bremse
<b>BMV</b>	Erlass des Bundesministerium f. öff. Wirtschaft u. Verkehr
	Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft, Verkehr und Kunst
	Erlass des Bundesministerium f. Wissenschaft u. Verkehr
	Erlass des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
<b>BS</b>	Bestätigung(en)
<b>E</b>	Eintragung in den Typenschein oder Einzelgenehmigungsbescheid
<b>EG</b>	Einzelgenehmigung (d.h. es müssen die Bestimmungen erfüllt werden, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung Gültigkeit haben)
<b>EGB</b>	Einzelgenehmigungsbescheid
<b>E-1</b>	falls vorgesehen: Eintragung der Motornummer in die ZS und den TS oder EGB
<b>E-2</b>	Eintragung wenn nicht Nachweis nach §22a (1) 2. m. KDV 1967 (der Nachweis ist im Fahrzeug mitzuführen)
<b>E-4</b>	Eintragung; wenn wesentliche technische Merkmale geändert werden: EG
<b>G</b>	Geräusch (Fahrt + Nahfeld)
<b>GDk</b>	Genehmigungsdokument
<b>GZ</b>	Genehmigungszeichen gem. EG-Recht bzw. ECE-Regelung od. nat. österr. TG od. gleichwertig
<b>KDV</b>	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung
<b>KFG</b>	Kraftfahrzeuggesetz
<b>L</b>	Motorleistung
<b>NA</b>	Nachweis im Sinne der KDV, Anlagen 3e bis 3i
<b>P</b>	erforderliche zusätzliche Nachweise werden bei Prüfung festgelegt
<b>RL</b>	Richtlinie
<b>S</b>	Sonstige Nachweise
<b>T</b>	Teil (typen)genehmigt
<b>TBE</b>	Teilbetriebserlaubnis
<b>TGB</b>	Typengenehmigungsbescheid
<b>TS</b>	Typenschein
<b>UBS</b>	Freigabe des Fahrzeugherstellers bzw. seines Bevollmächtigten oder Ziviltechnikergutachten oder Gutachten anderer geeigneter neutraler Prüfstellen (Technischer Dienste)
<b>WBS</b>	Werkstattbestätigung einer Vertragswerkstätte oder gleichwertig
<b>ZS</b>	Zulassungsbescheinigung oder Eintragung in die Zulassungsbescheinigung
<b>1)</b>	Mitführen des Nachweises für Vorweisen auf Verlangen und für eventuelle Gewährleistungsansprüche wird empfohlen
<b>2)</b>	bei Zusatztanks auf LKW's Radlasten beachten
<b>3)</b>	Mindestbodenfreiheit > 110mm
<b>4)</b>	Umbau auf Starrrahmen ist unzulässig
<b>v)</b>	auf die Vorführung des Fahrzeuges kann verzichtet werden